



Brüssel, den 14. April 2023
(OR. en)

7844/23
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0326(COD)

CODEC 486
SOC 212
EMPL 149
EDUC 110
JEUN 59
ECOFIN 285
JAI 367

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023
(erste Lesung)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
 - = Erklärung
-

Erklärung Ungarns

Ungarn ist entschlossen, die Ziele des Europäischen Jahres der Kompetenzen 2023 in Bezug auf die Umschulung und Weiterqualifizierung von Menschen uneingeschränkt zu unterstützen und anzuerkennen, dass qualifizierte Arbeitskräfte von entscheidender Bedeutung sind, um einen gerechten grünen und digitalen Wandel zu gewährleisten. Wir erkennen an, dass der endgültige Kompromisstext in Dokument 7219/23 + ADD 1 das Ergebnis langer Verhandlungen ist; aufgrund bestimmter Elemente des Textes, die nicht mit unserem allgemeinen Standpunkt zur legalen Migration im Einklang stehen, enthält sich Ungarn der Stimme. Wir bedauern, dass in einigen Bestimmungen des Beschlusses über die legale Migration der Notwendigkeit, die nationalen Zuständigkeiten gemäß Artikel 79 Absatz 5 AEUV – wonach das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um dort Arbeit zu suchen, nicht berührt wird – zu achten, nicht ausreichend Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang betrachtet Ungarn das „Anwerben von Drittstaatsangehörigen“, d. h. die Förderung legaler

Migration auf Unionsebene, nicht als geeignetes und rechtlich solides Instrument zur Behebung des Fachkräfte- und Arbeitskräftemangels in der Union.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist darüber hinaus als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn im Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen 2023 den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern“ („gender convergence“) als „ausgeglichenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern“ aus.
